

STEPHAN MAYER
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
INNENPOLITISCHER SPRECHER



CDU/CSU Fraktion im
Deutschen Bundestag

BURKHARD LISCHKA
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
INNENPOLITISCHER SPRECHER



SPD
BUNDESTAGS
FRAKTION

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Ansgar Heveling MdB

Per E-Mail: INNENAUSSCHUSS@BUNDESTAG.DE

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)424

Berlin, den 13. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die kommende Sitzung des Innenausschusses am 14. Oktober 2015 übersenden wir den anliegenden Änderungsantrag zum „Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes“, (Drucksache 18/6185) und bitten, diesen zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Mayer MdB

Burkhard Lischka MdB

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN WWW.CDUCSU.DE
BÜROANSCHRIFT WILHELMSTRASSE 60 10117 BERLIN
TELEFON (030) 227-74932 TELEFAX (030) 227-76781 E-MAIL STEPHAN.MAYER@BUNDESTAG.DE

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN WWW.SPDFRAKTION.DE
BÜROANSCHRIFT: JAKOB-KAISER-HAUS 10117 BERLIN
TELEFON (030) 227-71908 TELEFAX (030) 227-76908 E-MAIL BURKHARD.LISCHKA@BUNDESTAG.DE

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU/CSU und SPD

im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– Drucksache 18/6185 –

Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6185 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 23 werden in § 63a Absatz 2 Satz 2 die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „längstens einen Monat“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 31 eingefügt:

„31. Dem § 83a wird folgender Satz angefügt:
„Das Gericht hat der Ausländerbehörde das Ergebnis mitzuteilen, wenn das Verfahren die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung oder einer Abschiebungsanordnung nach diesem Gesetz zum Gegenstand hat.““
 - c) Die bisherigen Nummern 31 und 32 werden die Nummern 32 und 33.
 - d) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 34 und wird in § 90 Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 5 führt die zuständige Behörde des Landes durch, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll, oder die Stelle, die nach § 12 Absatz 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung vereinbart wurde.“
 - e) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

, 2. § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a Anspruchseinschränkung

(1) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 und Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Personen handelt, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Für sie endet der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag. Für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in Satz 1 genannten Personen handelt, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, für die in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat, der die Verordnung (EU) 604/2013 anwendet, zuständig ist, erhalten ebenfalls nur Leistungen nach Absatz 2.“

b) In Nummer 3 Buchstabe a wird Absatz 1 Satz 6 und 7 wie folgt gefasst:

„Soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, sollen diese durch Sachleistungen gedeckt werden. Soweit Sachleistungen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.“

3. In Artikel 5 wird § 18 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug liegt vor, wenn die Tätigkeitsbeschreibung eines Einsatzplatzes einen Bezug zur Unterstützung von Asylberechtigten, Personen mit internationalem

Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) oder Asylbewerbern erkennen lässt oder wenn ein Asylberechtigter, eine Person mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder ein Asylbewerber, bei dem ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, diesen absolviert. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.“

- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu bedarf es der Aufklärung des oder der Freiwilligen über diesen Umstand und der Zustimmung der oder des zu entsendenden Freiwilligen.“

4. In Artikel 6 Nummer 2 wird § 246 wie folgt geändert:

- a) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Bebauungsplänen“ durch das Wort „Plänen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

- b) In Absatz 13 werden die Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 entsprechend. Wird zum Zeitpunkt einer Nutzungsänderung nach Satz 1 Nummer 2 eine Nutzung zulässigerweise ausgeübt, kann diese im Anschluss wieder aufgenommen werden; im Übrigen gelten für eine nachfolgende Nutzungsänderung die allgemeinen Regeln. Die Rückbauverpflichtung nach Satz 2 entfällt, wenn eine nach Satz 3 zulässige Nutzung aufgenommen wird oder wenn sich die Zulässigkeit der nachfolgenden Nutzung aus § 30 Absatz 1, 2 oder § 33 ergibt. Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Satz 2 in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 5 Satz 3 ist nicht erforderlich, wenn Vorhabenträger ein Land oder eine Gemeinde ist.“

- c) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtzeitig“ durch die Wörter „nicht oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 5 bis 7 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 entsprechend. Absatz 13 Satz 3 gilt entsprechend. Die Rückbauverpflichtung nach Satz 5 entfällt, wenn eine nach Satz 6 zulässige Nutzung aufgenommen wird oder wenn sich die Zulässigkeit der nachfolgenden Nutzung aus § 30 Absatz 1, 2 oder § 33 ergibt. Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Satz 5 in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 5 Satz 3 ist nicht erforderlich, wenn Vorhabenträger ein Land oder eine Gemeinde ist.“

5. Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- , b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit ein Land, in dem der Ausländer seinen Aufenthalt zu nehmen hat, von der Möglichkeit nach § 83 Absatz 3 des Asylgesetzes Gebrauch gemacht hat, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, das nach dem Landesrecht für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend den Herkunftsstaat des Ausländers zuständig ist.“

6. In Artikel 10 Nummer 4 wird dem § 421 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Leistungen nach dieser Vorschrift sind Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2.“
7. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 18 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst, das durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 63a Asylgesetz-E)

§ 63a Absatz 2 Satz 2 Asylgesetz-E:

Um Verwaltungsaufwand für die ausstellenden Behörden zu reduzieren, soll die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nicht wie bislang vorgesehen bei Bedarf um jeweils längstens zwei Wochen, sondern um längstens einen Monat verlängert werden können. Diese Ausgestaltung entspricht der Regelungssystematik der Befristung bei der Erstaussstellung.

Zu Buchstabe b (§ 83a Asylgesetz-E)

§ 83a Asylgesetz-E:

Der Regelungsvorschlag greift ein Petitum der Länder auf. Nach derzeitigem Recht darf das Gericht der Ausländerbehörde das Ergebnis eines asylgerichtlichen Verfahrens formlos mitteilen. Zur Beschleunigung von Abschiebungen soll die Ermessensregelung für Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung in eine Verpflichtung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit umgewandelt werden. Unter einem „Verfahren über die Rechtmäßigkeit“ sind dabei auch Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz (und nicht nur Hauptsacheverfahren) zu verstehen. Wird die Ausländerbehörde bei solchen Eilverfahren stets unmittelbar vom Gericht über den Ausgang eines entsprechenden Verfahrens informiert, braucht sie zur Durchführung der Abschiebung eine Vollziehbarkeitsmitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nicht mehr abzuwarten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d (§ 90 Absatz 6 Asylgesetz-E)

§ 90 Absatz 6 Asylgesetz-E

Die Neufassung dient der Klarstellung, dass die „Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde“ für Asylbewerber von den Berufszulassungsbehörden der Länder erteilt wird, die bereits für die Erteilung der Approbation und der Erlaubnis nach § 3 bzw. § 10 der BÄO (d.h. auch für Ärzte mit ausländischer Berufsqualifikation) zuständig sind. Bei diesen Behörden ist die erforderliche Expertise für Berufszulassungsentscheidungen vorhanden. Nach § 12 Absatz 3 BÄO erteilt Approbation bzw. Erlaubnis nach § 3 bzw. § 10 der BÄO „die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll“.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 - Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 1a Asylbewerberleistungsgesetz-E)

Durch die vorliegende Neufassung sollen die neuen Regelungen besser in die bisherige Vorschrift eingefügt und ihr Anwendungsbereich soll klarer definiert werden.

Absatz 1 (neu) entspricht der bisherigen Regelung in § 1a Nummer 1. Insoweit ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Absatz 2 (neu) regelt Leistungseinschränkungen für vollziehbar Ausreisepflichtige, die unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht kommen und deren Ausreisetermin und Reisemöglichkeit feststehen. Nimmt ein solch vollziehbar Ausreisepflichtiger die Ausreisemöglichkeit nicht wahr, endet sein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem Tag, der dem Ausreisetermin folgt, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden. Ihm steht bis zu seiner Ausreise nur noch ein Anspruch auf Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege zu. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihm auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sollen nach Satz 4 als Sachleistungen erbracht werden.

Absatz 3 (neu) erstreckt die in dem neuen Absatz 2 vorgesehene Leistungskürzung auf Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Für die nach § 1 Nummer 6 leistungsberechtigten Familienangehörigen dieser Gruppe bleibt es bei den Leistungskürzungen nach Absatz 1. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 1a Nummer 2.

Der bisherige Absatz 3 des Entwurfes führt derzeit neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union lediglich die Schweiz auf. Aufgrund besonderer Assoziierungsabkommen nehmen aber auch weitere Staaten am System zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates nach der Verordnung (EU) 604/2013 vom 26.06.2013 (Dublin-III-Verordnung) teil. Diese Staaten sind aufgrund dieser Abkommen zwar nicht verpflichtet, sich an einem durch Organe der Europäischen Union beschlossenen, von den Regelzuständigkeiten der Dublin-III-Verordnung abweichenden Mechanismus zur Verteilung von Asylsuchenden auf andere Mitgliedstaaten zu beteiligen. Doch haben neben der Schweiz bereits Island, Norwegen, und Liechtenstein angekündigt, sich mit gesonderten Vereinbarungen freiwillig am Verteilmechanismus gemäß Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (Abl. L 248 vom 24.09.2015, S. 80) beteiligen zu wollen. Daher soll der Wortlaut in Absatz 4 (neu) zugunsten einer entsprechend drittstaatsoffenen Formulierung angepasst werden. Andernfalls entstünde ein Wertungswiderspruch, wenn nur für Asylsuchende, für deren Asylverfahren nach einer Verteilentscheidung die Schweiz zuständig ist, Leistungseinschränkungen gelten sollen, nicht jedoch für Asylsuchende, die einem anderen sich am Verteilmechanismus beteiligenden Drittstaat zugeordnet wurden.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 1 Satz 6 und 7 AsylbLG)

Durch die Neufassung der Sätze 6 und 7 wird herausgestellt, dass vom Sachleistungsprinzip abgewichen werden kann, soweit es nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umsetzbar ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst)

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 1 BFDG-E)

Absatz 1 des neuen § 18 definiert den Begriff des Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug. Der Begriff „Flüchtlingsbezug“ wird dabei in untechnischem Sinne verwendet. Einsatzplätze haben einen Flüchtlingsbezug, wenn ihre Tätigkeitsbeschreibung eine Unterstützung von Asylberechtigten, Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerbern erkennen lässt, z. B. bei ihrer Unterbringung und Versorgung, bei der Hilfe bei ihrer gesellschaftlichen Orientierung und Integration und bei der Koordinierung von bürgerschaftlichem Engagement zu ihren Gunsten. Außerdem ist der Flüchtlingsbezug gegeben, wenn der Freiwillige oder die Freiwillige Asylberechtigter, Person mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerber ist, bei dem ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 4 BFDG-E)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass nicht nur die Zustimmung der oder des zu entsendenden Freiwilligen, sondern auch eine ausdrückliche und umfassende vorherige Aufklärung über den Umstand der Entsendung eine notwendige Voraussetzung für die Entsendung in eine andere Einsatzstelle ist.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 - Änderung des Baugesetzbuchs)

Die Änderungen sind regelungstechnisch erforderlich, um Missverständnisse zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit der Regelungen besser zu gewährleisten.

Die Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dient der Angleichung an den üblichen Sprachgebrauch (vgl. § 233 Absatz 3 BauGB).

Die Änderungen in Buchstabe b und c Doppelbuchstabe bb bezeichnen klarer als bisher, in welchen Fällen eine etwaige Anschlussnutzung (Nutzung im Anschluss an die Nutzung als Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft oder sonstige Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende) zulässig ist und in welchen Fällen das Rückbaugesbot oder das Erfordernis der Sicherstellung des Rückbaugesbots entfällt. Um eine zulässige Anschlussnutzung handelt es sich auch, wenn bis zur Aufnahme der neuen Nutzung (z.B. einer Wohnnutzung) entsprechende Bebauungspläne (auch unter Anwendung des § 9 Absatz 2 BauGB) aufgestellt worden sind.

Um etwaigen Umkehrschlüssen bei § 246 Absatz 8 bis 10 BauGB vorzubeugen, wird auf die lediglich klarstellende Regelung in § 246 Absatz 11 Satz 3 BauGB verzichtet.

Die Änderung in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa dient der Präzisierung.

Zu Nummer 5 (Artikel 7 - Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung. Die Verwaltungsgerichte sind für bestimmte Streitigkeiten bzw. Verfahren, nicht für bestimmte Herkunftsländer zuständig.

Zu Nummer 6 (Artikel 10 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Einführung einer befristeten Regelung zur Förderung der Teilnahme an Sprachkursen nach § 421 SGB III.

Die Änderung ist erforderlich, um eine umsatzsteuerliche Gleichbehandlung mit den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung herzustellen. Nach § 4 Nummer 15b Umsatzsteuergesetz sind „Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden“ grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind nach § 3 Absatz 2 SGB III „Leistungen nach Maßgabe des Dritten Kapitels dieses Buches und Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung.“

Die Förderung der Teilnahme an Sprachkursen durch die BA ist eine solche Leistung der aktiven Arbeitsförderung. Durch die redaktionelle Änderung in § 421 SGB III-GE wird Klarheit über die umsatzsteuerliche Bewertung geschaffen.

Zu Nummer 7 (Artikel 15 - Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Ein Außerkrafttreten war bislang nicht Gegenstand von Artikel 15 und muss im Hinblick auf die Regelung im neuen Absatz 5 (Buchstabe d) in der Überschrift ergänzt werden.

Zu Buchstabe b (Artikel 15 Absatz 5)

Der Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug stellt ein Sonderformat innerhalb des Bundesfreiwilligendienstes dar. Dieses Sonderformat soll nicht auf Dauer angelegt sein, sondern bis zum 31. Dezember 2018 befristet werden. Bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossene Vereinbarungen über einen Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug sollen nach Maßgabe verfügbarer Mittel bis zum Ende der vereinbarten Dienst-Dauer auch über den 31. Dezember 2018 hinaus Bestandsschutz genießen.